

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 7

Buchbesprechung: Schweizerische Statistik [Stat. Bureau des eidg. Departements des Innern]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder weniger fortgeschrittenen Form des demokratischen Staates, dessen Glied er ist, ab — an der Institution der Gesetze. Er hat sein Wort dazu zu sagen, er diskutiert darüber; sein Wahlzettel macht aus ihm den Gesetzgeber. Wenn er sich später dem Gesetze unterwirft, so gehorcht er seiner eigenen Entscheidung, die er in aller Unabhängigkeit des Geistes gefällt hat. Er weiss übrigens, dass wenn das Gesetz, dem er sich auf die Zeit seiner Dauer unterwirft, nicht dem Zwecke entspricht, für den es geschaffen war, er alles Recht hat es abzuschaffen und ein anderes aufzustellen.

Was vom Gesetze gilt, gilt auch für die Obrigkeit. Der Bürger stellt diese über sich auf, aber in seinem eigenen Interesse. Missbraucht sie die empfangene Gewalt, deren Überwachung sich der Bürger vorbehält, so ändert er seine Obrigkeit durch einen Entschluss seines freien Willens.

Deshalb bleibt sein Gehorsam, sowohl gegenüber dem Gesetze als gegenüber der Autorität, ein freiwilliger und ein aufgeklärter.

Es ist jedoch nicht gerade diese besondere Art des Gehorsams, den die Armee verlangt und einpflanzt —; Herr General Lewal wird auch der Erste sein, es anzuerkennen. Der militärische Gehorsam muss bis zur Blindheit gehen; er schliesst jede Erörterung aus, die Autorität des Befehlenden ist über allen gegenteiligen Willen erhaben; immer wird vorausgesetzt, dass er das Wohl des Dienstes und der Armee begreife und darnach handle. Deshalb haben sich, wenn er gesprochen hat, alle zu unterwerfen, selbst falls es gegen ihre Einsicht wäre und sie die Überzeugung hätten, einen Fehler zu begehen.

Dieser Gehorsam bereitet aber nicht zur Ausübung der sozialen Pflichten in einer Demokratie vor. Kehren wir vielmehr die Behauptung um und sagen wir, dass die Ausübung der Demokratie und die Gewohnheit der freiwilligen Unterwerfung dem Gesetze und der Obrigkeit gegenüber den Milizen auf die militärische Disziplin vorbereitet. Er gehorcht seinen Vorgesetzten nicht aus Zwang, sondern weil er ihnen gehorchen will. Nur eine Bedingung stellt er, nämlich dass sich seine Vorgesetzten nicht unfähig zeigen, und diese Bedingung ist gerechtfertigt, weil das Vertrauen in die Befehlenden ein Schlüssel zum Siege ist.

Wir insistieren nicht. Wir haben in diesen Zeilen nur eine oder zwei Einwendungen eingeworfen, die man — nach unserer Meinung — gewissen Schlussfolgerungen des Generals Lewal entgegensem kann. Sein sehr interessantes, zu vielen Reflexionen Anlass gebendes Werk verdiente mehr als eine solche oberflächliche Erörterung.

Fassen wir das Erwähnte kurz zusammen und sagen wir, dass wenn die nationalen Einrichtungen im Stande sind, die zur militärischen Erziehung gehörenden Tugenden, als Disziplin, Vertrauen in sich selbst und in die Vorgesetzten, Verachtung der Gefahr, Selbstaufopferung bis zum Tode zur Verteidigung des Vaterlandes, im Bürger zu entwickeln, die Milizen Anspruch auf jene offensiven Eigenschaften haben, ohne die eine Armee dieses Namens unwürdig ist. Nur muss man durch einen wohldurchdachten Unterrichtsplan die Leute in den Stand setzen, die technischen Eigenschaften zu erlangen, welche den guten Soldaten machen.

Diese technischen Eigenschaften sind bei unseren schweizerischen Milizen noch nicht gehörig ausgebildet, was aber nicht bedeutet, dass sie auf deren Erreichung verzichten und sich mit einer relativen Vollkommenheit begnügen sollen; das will einfach sagen, dass unser Instruktionsplan noch einige Verbesserungen erfordert.

Es wird daran gearbeitet.

Schweizerische Statistik. 111. Lieferung. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1896. Herausgegeben vom Stat. Bureau des eidg. Departements des Innern, Bern. Zürich 1897, Art.-Inst. Orell Füssli. Preis Fr. 2. —

Das sehr datenreiche Heft enthält: Einleitung, 4 grosse Tabellen und 1 Karte der Schweiz mit den Ergebnissen der 1896er Rekrutenprüfung in vier Farbabstufungen, wobei sehr bezeichnenderweise die erleuchtetsten Bezirke am hellsten, die weniger mit guten Schulen und Prüflingen gesegneten am dunkelsten gehalten sind. Überdies steht bei jedem Bezirk in Zahlen eingeschrieben, an wie viele % der Geprüften in mehr als einem Fache die Note 4 oder 5 erteilt wurde.

Während Tabelle 1 die Prüfungsergebnisse nach Kantonen und Bezirken umfasst, giebt Tabelle 2 die hauptsächlichsten 1896er Resultate nach Berufsarten, Tabelle 3 im besondern diejenigen der Prüflinge des landwirtschaftlichen Berufes, Tabelle 4 endlich die Zahl der anno 1896 nicht geprüften Rekruten.

In der „Einleitung“ wird erwähnt: „Unter den geprüften, also bildungsfähigen Rekruten fanden sich dieses Mal 3 (gegen 13 im Vorjahr), welche ohne jeglichen Schulbesuch aufgewachsen waren . . .“ „Es sei zunächst der schöne Fortschritt konstatiert, welchen die 1896er Prüfungen den vorjährigen gegenüber darthun. . . . Es sind dies die günstigsten seit Einführung der Rekrutenprüfungen . . . Die Zahlen der vorstehenden Tabellen belehren uns indessen, dass der schöne Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, wo auf den Lorbeeren ausgeruht werden darf. So lange es

noch Kantone giebt, von deren Jungmannschaft je der 7. ein ganz ungenügendes Wissen an den Tag legt, während noch nicht $\frac{1}{5}$ über hinreichend gute Schulkenntnisse verfügt, muss dem Fortschritt noch ein weites Feld offen bleiben.“ Es wird dann den „Fortsbildungsschulen“, deren Stand und Änderungen seit 1891 in den verschiedenen Kantonen eine längere interessante Erörterung gewidmet. — Rekruten-Vorkurse sind obligatorisch in Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I./Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; fakultativ in Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt und -Land. In den übrigen Kantonen keine direkte Vorbereitung auf Rekrutenprüfungen. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Über die obligatorischen Schiessübungen) hat das eidg. Militärdepartement ein Kreisschreiben erlassen. Darnach sind 1899 verpflichtet: a) Auszug: 1. die Kompanieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten des 3. und 4. Armeekorps, die nicht an Rekrutenschulen, Centralschulen oder Schiessschulen (für Offiziere oder Unteroffiziere) teilzunehmen haben. 2. Die gewehrtragenden Soldaten der Jahrgänge 1867 und 1868 der Bataillone des 1. und 2. Armeekorps. b) Landwehr: Die Kompanieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten aller Jahrgänge des 1. und 2. Aufgebots, mit Ausnahme der Bataillone 1. Aufgebots, die zu Wiederholungskursen einberufen werden. c) Landsturm: Alle Kompanieoffiziere und gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten mit Ausnahme des ältesten Jahrganges. Diejenigen Schiesspflichtigen des Auszuges und der Landwehr, welche nicht als Mitglieder eines Schiessvereins die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, werden im Herbst für 3 Tage in den Dienst berufen und zwar ohne Anspruch auf Sold und Reiseentschädigung. Desgleichen ist die Mannschaft des bewaffneten Landsturms, die ihre Schiesspflicht nicht in einem freiwilligen Schiessvereine erfüllt, im Herbst desselben Jahres zu zweitägigen obligatorischen Schiessübungen ohne Sold und Reiseentschädigung einzuberufen. Die Nachholung eines Wiederholungskurses befreit von der auf dieses Jahr fallenden Schiesspflicht nicht.

— (Das Kriegsgericht der III. Division) tagte am 1. Februar in Thun unter dem Vorsitz des Justizoberstlieutenants Schatzmann zur Behandlung jenes Unglücksfalles, bei dem letzten Herbst infolge eines fehlgegangenen Shrapnels auf einem Grundstück, das an die Thunerallmend anstösst, zwei Personen (ein Knecht und ein Knabe) verletzt wurden. Artillerieoberleutnant Gantschi und Kanonierwachtmeister Moser, beide in Zürich, waren der fahrlässigen Körperverletzung angeklagt. Fünfzehn Zeugen waren geladen, dazu zwei Experten und ein Arzt. Die Anklage führte Major Stoos, die Verteidigung hatten die Artillerieoberstlieutenants Rüfenacht und Scheurer übernommen. Das Gericht sprach beide Angeklagten frei.

Der Freispruch erfolgte, weil sich ergab, dass so viele und darunter auch rein zufällige Momente zu dem Fehlschuss führten, dass unmöglich irgend jemandem eine strafrechtliche Schuld hätte beigemessen werden können. Auch das Shrapnel war fehlerhaft; denn es sprang nicht beim ersten Aufschlag (es war auf Brücke tempiert statt auf Null), sondern erst mehrere hundert Meter nach

dem Ricochetieren. Als Experten funktionierten die Herren Oberstleutnant Chauvet und Major Rothacher.

Die „N. Z. Z.“, welcher wir diesen Bericht entnehmen, sagt: Es würde zu weit führen und dürfte sich kaum für die Öffentlichkeit eignen, die lange Kette fatale Umstände aufzuzählen, die den Unfall herbeiführten. Es mag genügen, wenn gesagt wird, dass nirgends Unaufmerksamkeit vorhanden war, dass aber einige Verstöße gegen das Reglement eben in Verbindung mit andern Verumständigungen das Unglück herbeiführten. Die beiden Verletzten sind übrigens wieder hergestellt.

— (V. Division.) Der neu ernannte Kommandant der V. Division, Herr Oberst Scherz, veranstaltet auf Sonntag den 19. Februar in Olten einen Divisionsrapport, zu welchem sämtliche Stabsoffiziere, Hauptleute und Adjutanten aller Waffen, sowie das Instruktionskorps der Infanterie der V. Division eingeladen sind. Der Rapport hat den Zweck, den genannten Offizieren Gelegenheit zu geben, sich von dem bisherigen Kreisinstruktor, Herrn Oberst Hungerbühler, zu verabschieden.

— (Unfall.) In der Reitbahn der Kavallerierekrutenschule in Bern ereigneten sich fast zu gleicher Zeit zwei Unfälle. Bei allzu nahem Aufreiten wurde ein Rekrut von dem Vorderpferd an das linke Bein geschlagen; der Mann erlitt dadurch einen Unterschenkelbruch. Ein anderer stürzte vom Pferde und verletzte sich am linken Handgelenk ziemlich schwer. Beide wurden ins Inselspital verbracht.

Luzern. (Eine Auszeichnung) ist dem Hrn. Oberst Bindescheler, früherem Kreisinstruktor der IV. Division, zu Teil geworden. Auf Antrag des Stadtrates hat ihm die Gemeinde das Ortsbürgerrecht verliehen. Die Verdienste des früheren Kreisinstruktors haben viele Anerkennung gefunden!

Ausland.

Italien. (Die neuen Unruhen) im Süden, die dieser Tage gemeldet wurden aus Minervino, Murge (Provinz Bari), Partinico auf Sizilien, Niccemi (Provinz Caltanissetta), sind nichts anderes gewesen als neue Ausbrüche des Hungers und der Verzweiflung; denn die italienische Regierung, schreiben die Zeitungen, hat von den Brotunruhen und der Revolution in Mailand nichts gelernt und ein Jahr verstreichen lassen ohne eine Beserung zu versuchen. Jetzt hat sie wieder Militär geschickt und lässt Massenverhaftungen vornehmen.

Es ist leicht, der Regierung die Schuld beizumessen und Abhülfe zu verlangen. Der Grund des Eledes ist die Übervölkerung — ein Übel, das bei der kaninchenartigen Vermehrung der Italiener von Jahr zu Jahr grösser wird und selbst Nachbarländern Verlegenheiten bereitet.

England. (Der englisch-französische Streit) ist noch nicht auf friedlichem Wege gelöst. Nach Pariser Meldungen ist auch nach Beseitigung der nächsten Gefahr wegen der Faschodafrage die Lage so, dass sie zu ernsten Besorgnissen Anlass giebt. England hält den Zeitpunkt der anerkannten Schwäche der Seemacht Frankreichs für günstig, Abrechnung zu halten. Teils Handels-, teils Besitzfragen in Afrika harren der Erledigung. In ernster Weise sind die englischen Interessen durch die Eroberung der Insel Madagaskar durch die Franzosen berührt worden. Eine weitere Schwierigkeit bietet die Neufundlandfrage. Dazu kommen die Zwischenfälle in Ostasien, in Shanghai und am oberen Yangtsekiang u. s. w.

Die neueste Rede Chamberlains, des Vorkämpfers der englischen Ausdehnungspolitik, klang so ziemlich wie ein Kriegsruf. Ihr eine friedliche Dentung zu geben,